

**Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag  
'Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' (LRV) vom 18.12.2024**

## **Erstellung von Entwicklungsberichten für Kinder mit Behinderungen gem. § 7 (3) LRV**

### **I. Anlass**

Mit der Änderung des Hamburgischen Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG), die zum 1. Januar 2025 in Kraft treten wird, wird in § 10 Absatz 1 Satz 3 KibeG eine Bewilligungsdauer von Kita-Gutscheinen von mehr als einem Jahr ermöglicht. Damit kann zur Entlastung von Familien mit Kindern mit (drohender) Behinderung ab dem dritten Geburtstag die Bewilligungsdauer von EGH-Kita-Gutscheinen für eine täglich bis zu 6-stündige Betreuung (§ 6 Abs. 4 S. 1 KibeG) künftig an die Geltungsdauer des Gutachtens angepasst werden.

Gleichzeitig sind gemäß § 7 Abs. 3 des Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ die Träger von Kindertageseinrichtungen verpflichtet, einmal jährlich, grundsätzlich drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eines EGH-Kita-Gutscheins einen schriftlichen Entwicklungsbericht zu erstellen, mit den Sorgeberechtigten abzustimmen und diesen auszuhändigen. Dieser Bericht dient der Überprüfung der bisherigen Fördermaßnahmen, der Dokumentation der Entwicklung des Kindes und der Planung der weiteren Förderung.

Es ist sicherzustellen, dass die bisherige Frequenz der Entwicklungsbeobachtung und Dokumentation in dem Entwicklungsbericht unabhängig von der Bewilligungsdauer beibehalten wird.

### **II. Beschluss**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass unabhängig von der Bewilligungsdauer eines Kita-Gutscheins mit Leistungen der Eingliederungshilfe der Entwicklungsbericht weiterhin jährlich zu erstellen ist. In den Fällen, in denen die Bewilligungsdauer mehr als ein Jahr beträgt, wird der Entwicklungsbericht grundsätzlich drei Monate vor Ablauf eines jeden Bewilligungsjahres und am Ende der Bewilligungsdauer drei Monate vor Ende dieser erstellt und mit den Sorgeberechtigten abgestimmt.